

# **AG\_STRAFGERICHT SBK.2024.288 vom 19. Dezember 2024**

Ag Strafgericht, 2024-12-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_strafgericht\\_SBK.2024.288](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SBK.2024.288)

FR: AG\_STRAFGERICHT SBK.2024.288 du 19 décembre 2024

IT: AG\_STRAFGERICHT SBK.2024.288 del 19 dicembre 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Nichtanhandnahmeverfügungen der Staatsanwaltschaft sind gemäss Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 und Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO mit Beschwerde anfechtbar. Beschwerdeausschlussgründe gemäss Art. 394 StPO liegen nicht vor.

### **E. 1.2**

Der Streitgegenstand kann vom Beschwerdeführer nicht frei bestimmt werden, sondern wird durch die angefochtene Verfahrenshandlung verbindlich festgelegt. Entsprechend sind neue Anträge bzw. eine Erweiterung der bisherigen Anträge und damit des Streitgegenstandes im Beschwerdeverfahren grundsätzlich unzulässig (PATRICK GUIDON, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, 2011, Rz. 390). Soweit die Beschwerdeführerin mit Beschwerde verlangt, das Verhalten des Beschuldigten sei als UWG-Verletzung gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG zu untersuchen, ist hierauf nicht einzutreten, da ein solcher Tatbestand nicht Gegenstand der angefochtenen Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm vom 3. September 2024 war und im Übrigen weder hinsichtlich des Sachverhalts in der Strafanzeige bzw. im Strafantrag vom 24. Juni 2024 umschrieben (vgl. Bericht der Kantonspolizei Aargau vom 1. Juli 2024 betreffend Anzeige wegen Ehrverletzungsdelikt) noch beantragt (vgl. Strafantrag vom 24. Juni 2024; bei der fraglichen Widerhandlungen gegen das UWG gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG i.V.m. Art. 23 Abs. 1 UWG handelt es sich um ein Antragsdelikt) war.

### **E. 1.3**

Die übrigen Eintretensvoraussetzungen sind erfüllt und geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten, soweit sie sich gegen die Nichtanhandnahme des Strafverfahrens wegen Ehrverletzung/Verleumdung richtet. Im Übrigen ist darauf nicht einzutreten.

- 4 -

### **E. 2.1.1**

Die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm begründet die Nichtanhandnahme der Strafsache damit, dass die fraglichen Textpassagen von einem Durchschnittsleser durchaus so verstanden werden können, dass die Vorgängerin "A.\_\_\_\_", die Praxis "nicht sehr sauber" gehalten habe und sich Tiere darin aufgehalten hätten. Diesen impliziten Behauptungen könne indes kein ehrverletzender Charakter im Sinne der Ehrverletzungsdelikte zugesprochen werden. Sie beträfen lediglich den (Geschäfts-)Ruf der Beschwerdeführerin. Dies lasse die Beschwerdeführerin aber nicht als Mensch verächtlich erscheinen und betreffe auch nicht ihren Ruf, ein ehrbarer Mensch zu sein.

Aus diesem Grund sei eindeutig kein Ehrverletzungsdelikt erfüllt und das Verfahren folglich nicht an die Hand zu nehmen.

#### **E. 2.1.2**

Dagegen wendet die Beschwerdeführerin mit Beschwerde ein, dass die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm Art. 173 und 174 StGB bzw. die dazugehörige Rechtsprechung unzutreffend ausgelegt habe. Die vom Beschuldigten getätigten Aussagen könnten sehr wohl geeignet sein, eine Person auch in ihrer sittlichen Ehre zu verletzen, zumal sie nicht nur in ihrer beruflichen Ehre, sondern auch auf persönlicher Ebene betroffen sei. Die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm habe auch die Prüfung unterlassen, ob ein reines Werturteil oder ein gemischtes Werturteil vorliege. Allenfalls könnte neben Art. 173 StGB auch der Tatbestand von Art. 174 StGB gegeben sein (falls wider besseres Wissen erfolgt). Nach dem Grundsatz in dubio pro durore hätte die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm die Strafuntersuchung gegen den Beschuldigten durchführen müssen.

#### **E. 2.1.3**

Der Beschuldigte macht geltend, dass die Beschwerdeführerin sich an Tatsachen halten und keine Dinge erfinden solle. Er untermauert seine Vorwürfe mit einer E-Mail von einer Ärztin, welche beschreibe, was ihr die Patienten über die Praxis der Beschwerdeführerin berichtet hätten.

#### **E. 2.1.4**

Mit Beschwerdeantwort macht die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm geltend, dass die Äusserungen des Beschuldigten vorderhand das Geschäftsgebaren der Beschwerdeführerin betreffen, gleichzeitig aber nicht geeignet seien, sie in ihrer Eigenschaft als Mensch verächtlich erscheinen zu lassen und in ihrer Geltung als ehrbarer Mensch zu treffen. Der Beschuldigte lasse durchblicken, dass er die Hygienestandards der Beschwerdeführerin als ungenügend erachtet habe, was aber nicht mit ihrer Herabsetzung als ehrbarer Mensch gleichzusetzen sei.

- 5 -

#### **E. 2.1.5**

Mit Stellungnahme vom 1. November 2024 macht die Beschwerdeführerin geltend, dass die vom Beschuldigten in der Publireportage gemachten Äusserungen nicht nur ihre Qualitäten als [...]therapeutin bzw. den Wert ihres Handelns herabsetzten, sondern auch geeignet seien, sie als Mensch verächtlich zu machen. Voraussetzung einer nicht ehrverletzenden Äusserung sei, dass die Kritik an den strafrechtlich nicht geschützten Seiten des Ansehens nicht zugleich die Geltung der Person als ehrbarer Mensch treffe. Ein Ehrverletzungsdelikt könne somit nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

#### **E. 2.2**

Die Staatsanwaltschaft eröffnet insbesondere dann eine Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO). Die Staatsanwaltschaft verzichtet dagegen auf die Eröffnung einer Untersuchung, wenn sie sofort eine Nichtanhandnahmeverfügung oder einen Strafbefehl erlässt (vgl. Art. 309 Abs. 4 StPO). Die Staatsanwaltschaft verfügt die Nichtanhandnahme eines Strafverfahrens, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen

Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO). Die Frage, ob die Strafverfolgungsbehörde ein Strafverfahren durch Nichtanhandnahme erledigen kann, beurteilt sich nach dem aus dem strafprozessualen Legalitätsprinzip abgeleiteten Grundsatz "in dubio pro duriore". Danach darf die Nichtanhandnahme nur in sachverhaltsmässig und rechtlich klaren Fällen ergehen (Urteil des Bundesgerichts 7B\_97/2023 vom 13. November 2024 E. 3.1 mit Hinweis auf BGE 137 IV 285 E. 2.3; Urteil 6B\_628/2022 vom 22. März 2023 E. 3.2.1; je mit Hinweisen). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung darf gestützt auf Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO auch dann eine Nichtanhandnahme erfolgen, wenn zwar ein Straftatbestand erfüllt ist, aber offenkundig ein Rechtfertigungsgrund vorliegt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_831/2016 vom 13. Februar 2017 E. 2.1.1 mit Verweis auf Urteil des Bundesgerichts 6B\_1242/2014 vom 15. Oktober 2015 E. 2.3). Ein hinreichender Tatverdacht setzt voraus, dass die erforderlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung konkreter Natur sind. Konkret ist der Tatverdacht dann, wenn eine gewisse Wahrscheinlichkeit für eine strafrechtliche Verurteilung der beschuldigten Person spricht. Die Gesamtheit der tatsächlichen Hinweise muss die plausible Prognose zulassen, dass die beschuldigte Person mit einiger Wahrscheinlichkeit verurteilt werden wird. Diese Prognose geht über die allgemeine theoretische Möglichkeit hinaus. Ein blosser Anfangsverdacht, d.h. eine geringe Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung aufgrund vager tatsächlicher Anhaltspunkte (z.B. ungenaue Schilderungen eines Anzeigerstatters), löst zwar eine

- 6 - Strafverfolgungspflicht aus, genügt für die Eröffnung einer Untersuchung aber nicht (NATHAN LANDSHUT/THOMAS BOSSHARD, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2020, N. 25 f. zu Art. 309 StPO). In Zweifelsfällen ist gestützt auf den aus dem Legalitätsprinzip (Art. 5 Abs. 1 BV) abgeleiteten Grundsatz "in dubio pro duriore" die Sache von der Staatsanwaltschaft an die Hand zu nehmen. Die Untersuchung muss eröffnet oder fortgeführt werden, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch oder wenn die Wahrscheinlichkeiten eines Freispruchs und einer Verurteilung gleich erscheinen, besonders bei schweren Fällen. Der Grundsatz "in dubio pro reo" (vgl. Art. 10 Abs. 1 und Abs. 3 StPO) ist in diesem Verfahrensstadium nicht anwendbar (Urteile des Bundesgerichts 6B\_662/2017 vom 20. September 2017 E. 3.2; 6B\_271/2016 vom 22. August 2016 E. 2.1).

### **E. 2.3**

Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet, wird gemäss Art. 173 StGB (Üble Nachrede), auf Antrag, mit Geldstrafe bestraft (Ziff. 1). Beweist die beschuldigte Person, dass die von ihr vorgebrachte oder weiterverbreitete Äusserung der Wahrheit entspricht, oder dass sie ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten, so ist sie nicht strafbar (Ziff. 2). Die beschuldigte Person wird zum Beweis nicht zugelassen und ist strafbar für Äusserungen, die ohne Wahrung öffentlicher Interessen oder sonst wie ohne begründete Veranlassung, vorwiegend in der Absicht vorgebracht oder verbreitet werden, jemandem Übles vorzuwerfen, insbesondere, wenn sich die Äusserungen auf das Privat- oder Familienleben beziehen (Ziff. 3). Wer jemanden wider besseres Wissen bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung wider besseres Wissen verbreitet, wird gemäss Art. 174 StGB

(Verleumdung), auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Ziff. 1). Ist der Täter planmässig darauf ausgegangen, den guten Ruf einer Person zu untergraben, so wird er mit Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu drei Jahren oder Geldstrafe nicht unter 30 Tagessätzen bestraft (Ziff. 2). Die Verleumdung gemäss Art. 174 StGB ist eine qualifizierte Form der üblen Nachrede (Art. 173 StGB). Im Unterschied zur üblen Nachrede setzt ihr objektiver Tatbestand voraus, dass die ehrverletzende Tatsachenbehauptung unwahr ist. Während die Täterin im Falle der üblen Nachrede nachzuweisen hat, dass die von ihr vorgetragene Äusserung der Wahrheit entspricht, oder dass sie ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten (Art. 173 Ziff. 2 StGB), müssen bei der Verleumdung die

- 7 - Strafverfolgungsbehörden nachweisen, dass die behauptete Tatsache unwahr ist (Urteil des Bundesgerichts 7B\_542/2023 vom 30. Mai 2024 E. 2.2.2 mit Hinweis). Der strafrechtliche Schutz der Ehrverletzungsdelikte nach Art. 173 ff. StGB beschränkt sich auf den menschlich-sittlichen Bereich. Geschützt wird der Ruf, ein ehrbarer Mensch zu sein, das heisst sich so zu benehmen, wie nach allgemeiner Anschauung ein charakterlich anständiger Mensch sich zu verhalten pflegt (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1046/2021 vom 2. August 2022 E. 3.3.2). Den Tatbestand erfüllen nur Behauptungen sittlich vorwerfbaren, unehrenhaften Verhaltens. Äusserungen, die geeignet sind, jemanden in anderer Hinsicht, z.B. als Geschäfts- oder Berufsmann, als Politiker oder Künstler in seiner gesellschaftlichen Geltung oder sozialen Funktion herabzusetzen (gesellschaftliche oder soziale Ehre), sind demgegenüber nicht ehrverletzend, solange die Kritik an den strafrechtlich nicht geschützten Seiten des Ansehens jedenfalls nicht zugleich die Geltung als ehrbarer Mensch trifft. Die sittliche Ehre ist namentlich tangiert beim Vorwurf, vorsätzlich eine strafbare Handlung begangen zu haben (Urteil des Bundesgerichts 6B\_788/2010 vom 20. Januar 2011 E. 3.3) oder bei der Bezeichnung moralisch verwerflicher Handlungen (FRANZ RIKLIN, in: Basler Kommentar, Strafrecht, 4. Aufl. 2019, N. 16 zu Vor Art. 173 StGB mit Verweis auf BGE 76 IV 29). Die Strafbarkeit von Äusserungen beurteilt sich nach dem Sinn, den der unbefangene Durchschnittsadressat diesen unter den jeweiligen konkreten Umständen gibt. Die gleichen Begriffe haben daher, je nach Kontext, in dem sie verwendet werden, nicht notwendigerweise die gleiche Bedeutung. Die Bestimmung des Inhalts einer Äusserung ist Tatfrage. Die Ermittlung des Sinns, den ihr ein unbefangener Durchschnittsadressat beilegt, ist dagegen Rechtsfrage (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1046/2021 vom 2. August 2022 E. 3.3.2). Unerheblich ist, ob der Dritte die Beschuldigung oder Verdächtigung für wahr hält oder nicht (Urteil des Bundesgerichts 6B\_788/2010 vom 20. Januar 2011 E. 3.3).

#### **E. 2.4**

Mit der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte implizit in der fraglichen Publireportage bzw. im damit zusammenhängenden Inserat auf der gleichen Zeitungsseite behauptet, die Beschwerdeführerin habe die [...]praxis nicht sauber gehalten und es hätten sich Tiere darin aufgehalten. Ob die Beschwerdeführerin die Vorwürfe noch dahingehend erweitert sehen will, dass sie keinen professionellen und vertrauensvollen Kontakt zu den Ärzten in der Region gepflegt habe und im Umgang mit den Patienten nicht freundlich gewesen sei (vgl. Beschwerde Rz. 7 und 10 [etc.]), kann offengelassen werden, wie sich aus dem Folgenden ergibt.

- 8 - Die Erwägung der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm, die Äusserungen des Beschuldigten bezögen sich auf den Geschäftsruf der Beschwerdeführerin, ist nicht zu

beanstanden, zumal die Äusserungen klar in Zusammenhang mit der [...]praxis(tätigkeit) der Beschwerdeführerin erfolgt sind. Soweit die Beschwerdeführerin einwendet, die Äusserungen hätten sich nicht nur auf ihre berufliche Ehre bezogen, sondern sie auch auf persönlicher Ebene getroffen, ist zu berücksichtigen, dass der strafrechtliche Ehrbegriff nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung enger ist als der zivilrechtliche (RIKLIN, a.a.O., N. 16 zu Vor Art. 173 StGB). Nicht betroffen von den Äusserungen sind vorweg die [...] Leistungen bzw. Qualitäten der Beschwerdeführerin. Auch liegt kein Vorhalt beruflicher Untauglichkeit durch den Vorwurf des sittlichen Versagens vor. Die Äusserungen betreffend Hygiene, Sauberkeit, Professionalität in der Zusammenarbeit mit Ärzten und allenfalls generell schwierigen Umgang (mit) der Beschwerdeführerin – vgl. zu Letzterem die Passage mit [...] – werfen zwar einen Schatten auf die Beschwerdeführerin auf persönlicher Ebene (vgl. zur [zivilrechtlichen] Moral, d.h. das allgemeine Anstandsgefühl oder die der Gesamtrechtsordnung immanenten ethischen Prinzipien und Wertmassstäbe: Urteil des Bundesgerichts 4A\_489/2023 vom 19. März 2024 E. 5.1 mit Verweis auf BGE 132 III 455 E. 4.1; 129 III 604 E. 5.3; 123 III 101 E. 2), aber nicht auf ihre Geltung als ehrbarer Mensch. Es ist nicht ersichtlich, gegen welche Strafnorm die Beschwerdeführerin durch das Halten von Tieren in der Praxis und/oder unhygienisches, unprofessionelles oder unfreundliches Verhalten verstossen hätte und eine solche wird auch nicht dargelegt. (Nur) wenn sich die Beschwerdeführerin gesetzeswidrig verhalten hätte, wäre neben ihrer beruflichen auch die sittliche Ehre betroffen, da sie einer strafbaren Handlung bezichtigt würde. Ebenfalls kann bei den gegebenen Äusserungen nicht davon gesprochen werden, dass der Beschuldigte die Beschwerdeführerin damit moralisch verwerflicher Handlungen bezichtigt hätte. Die nur implizit gemachten Vorwürfe sind weder abstossend noch verstossen sie gegen ethische Prinzipien und Wertmassstäbe, was sich auch daraus ergibt, dass der Beschuldigte mehrere Jahre für die Beschwerdeführerin unter diesen Umständen gearbeitet hat bzw. mehrere (ehemalige) Patienten offenbar dennoch jahrelang zu ihr in Behandlung gingen (vgl. dazu die Beilagen zur Stellungnahme des Beschuldigten vom 14. Oktober 2024). Ein unbefangener Adressat würde den ohnehin nur implizit gemachten Äusserungen unter den konkreten Umständen keinen ehrenrührigen Sinn im Sinne des Strafrechts beimessen. Die Äusserungen des Beschuldigten sind somit nicht ehrverletzend. D.h. strafrechtlich ist der Sachverhalt sowohl hinsichtlich des Tatbestands der üblen Nachrede als auch der Verleumdung irrelevant.

## **E. 2.5**

Selbst wenn eine Ehrverletzung vorläge, wäre sie noch nicht zwingend strafbar.

Vorbehalten bleiben Rechtfertigungs-, Schuldausschliessungs-

- 9 - und andere Strafhinderungsgründe. In diesem Zusammenhang ist die Wahrheit oder Unwahrheit einer ehrverletzenden Aussage für die Strafbarkeit bedeutsam. Wahre ehrverletzende Behauptungen sind i.d.R. rechtmässig, unwahre i.d.R. widerrechtlich (RIKLIN, a.a.O., N. 49 zu Vor Art. 173 StGB). Angesichts der vom Beschuldigten eingereichten Beilagen zur Stellungnahme vom 14. Oktober 2024 ist davon auszugehen, dass er zumindest ernsthafte Gründe hatte, seine Aussagen für wahr zu halten (vgl. dazu Art. 173 Ziff. 2 StGB). Mehrere Patientinnen und Patienten bestätigten übereinstimmend, dass die [...]praxis der Beschwerdeführerin "schmutzlig" bzw. schmutzig bzw. voller Hundehaare bzw. "noch nie in so einem sauberen Zustand wie jetzt" gewesen sei (vgl. E-Mail von D.\_\_\_\_\_ vom 12. April 2024, 18.38 Uhr, sowie Bestätigungen von E.\_\_\_\_\_, F.\_\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_\_, Beilagen zur Stellungnahme vom 14. Oktober 2024). Die Ärztin

D.\_\_\_\_\_ bestätigte zudem, dass ihre Erwartungen betreffend die Zusammenarbeit mit der Beschwerdeführerin in Zusammenhang mit einem gemeinsamen Patienten nicht erfüllt wurden (vgl. E-Mail von D.\_\_\_\_\_ vom 12. April 2024, 11.48 Uhr, Beilage zur Stellungnahme vom 14. Oktober 2024). Die kumulativ erforderlichen Voraussetzungen zur Nichtzulassung zum Entlastungsbeweis gemäss Art. 173 Ziff. 3 StGB wären kaum gegeben, da der Beschuldigte – insbesondere aufgrund der von der Ärztin D.\_\_\_\_\_ gemachten Rückmeldungen bzw. Empfehlung zur Abgrenzung gegenüber der Praxis der Beschwerdeführerin – begründete Veranlassung für seine Aussagen hatte und die Äusserungen sich wie erwähnt auf die [...]praxis bzw. das Berufsleben der Beschwerdeführerin bezogen. Das Gericht kann in antizipierter Beweiswürdigung auf die Abnahme von Beweisen verzichten, wenn es aufgrund bereits abgenommener Beweise seine Überzeugung gebildet hat und ohne Willkür annehmen kann, diese werde durch weitere Beweiserhebungen nicht geändert (vgl. Art. 139 Abs. 2 StPO). In antizipierter Beweiswürdigung wäre vom Gelingen des Entlastungsbeweises gemäss Art. 173 Ziff. 2 StGB auszugehen und somit eine Strafbarkeit (ebenfalls) zu verneinen (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 6B\_522/2015 vom 22. Oktober 2015 E. 3.5).

### **E. 3**

Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens vollumfänglich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Entschädigungen sind keine zuzusprechen. Die Beschwerdekammer entscheidet: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

- 10 - 2. Die obergerichtlichen Verfahrenskosten, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.00 sowie den Auslagen von Fr. 92.00, zusammen Fr. 1'092.00, werden der Beschwerdeführerin auferlegt und mit der von ihr geleisteten Sicherheit von Fr. 1'000.00 verrechnet, so dass sie noch Fr. 92.00 zu bezahlen hat. Zustellung an: [...]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend. Aarau, 19. Dezember 2024 Obergericht des Kantons Aargau Beschwerdekammer in Strafsachen Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Richli Groebli Arioli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.